
S 12 SO 52/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SO 52/21
Datum	30.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 216/23
Datum	21.03.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 30.05.2023 geändert. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 13.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.2021 verurteilt, dem Kläger 1.091,23 € zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Klägers in beiden Rechtszügen zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Übernahme von noch offenen Friedhofsgebühren, die die Beklagte als Friedhofsträgerin anlässlich der Beerdigung der Mutter des Klägers von ihm fordert.

Die Mutter des N01 geborenen Klägers wohnte in W. und verstarb dort am 03.09.2018. Der Kläger bezog damals und bezieht laufend Rente wegen voller

Erwerbsminderung und ergänzend Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Die Verstorbene hatte 2014 einen Bestattungsvorsorgevertrag mit dem Bestattungsunternehmen Y. abgeschlossen, in dem detaillierte Vorgaben für die Durchführung der Bestattung gemacht worden waren. U.a. beinhaltete die Vereinbarung die Bestattung in einem Eichensarg mit einer besonderen Innenauskleidung, die veranschlagten Kosten beliefen sich auf insgesamt 8.247,20 €. Zur Abdeckung der Kosten setzte die Verstorbene die Fa. Y. als Bezugsberechtigte einer Lebensversicherung bei der H.-Versicherung ein. Aus dieser Versicherung wurden beim Todesfall 5.776,08 € an das Bestattungsunternehmen ausgezahlt.

Die Beklagte schloss 2014 mit dem Stadtverband des Bestattungsgewerbes W. eine Preisvereinbarung über Bestattungskosten für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII ab. Hiernach werden für eine gewöhnliche Erdbestattung 1.100,33 € (zuzüglich Gebühren) angesetzt.

Der Kläger beantragte am 06.09.2018 Bestattungsleistungen bei der Beklagten für den 11.09.2018 und bevollmächtigte am 06.09.2018 das Bestattungsunternehmen Y., die Bestattung in einem Reihengrab gegenüber der Beklagten abzuwickeln. Mit Rechnung vom 08.10.2018 berechnete das Bestattungsunternehmen für die Beerdigung der Verstorbenen 3.591,56 €. Mit bestandskräftigem Gebührenbescheid vom 12.09.2018 stellte die Beklagte dem Fachbereich Stadtgräber dem Kläger Friedhofsgebühren iHv insgesamt 3.275,75 € für eine Reihengrab in Rechnung. Von der Versicherungssumme der H.-Lebensversicherung behielt die Fa. Y. einen Betrag iHv 3.591,56 € für die eigene Rechnung ein, den Restbetrag iHv 2.184,52 € überwies sie an die Beklagte, so dass noch Gebühren iHv 1.091,23 € offen sind. Insgesamt kostete die Beerdigung 6.867,31 €.

Der Kläger schlug am 15.10.2018 als gesetzlicher Erbe die angefallene Erbschaft aus.

Am 27.06.2019 beantragte der Kläger die Übernahme der offenen Bestattungsgebühren. Er legte den Gebührenbescheid der Beklagten und den Bestattungsvorsorgevertrag vor.

Mit Bescheid vom 13.01.2020 lehnte die Beklagte den Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten gem. [§ 74 SGB XII](#) ab, weil die angemessenen Bestattungskosten (1.100,33 €) zusätzlich der Gebühren (insgesamt 4.376,08 €) durch die Leistung der Lebensversicherung hätten gedeckt werden können.

Im Widerspruchsverfahren machte der Kläger geltend, auf die Vertragsgestaltung mit dem Bestattungsunternehmen keinen Einfluss gehabt zu haben. Dies habe seine verstorbene Mutter zu Lebzeiten vorgenommen. Auf Nachfrage durch die Beklagte teilte er Namen von verschiedenen Verwandten mit, die als Erben in Betracht kämen. Zu diesen habe er aber keinen Kontakt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.02.2021 wies die Beklagte (unter Beteiligung

sozial erfahrener Dritter) den Widerspruch zur^{1/4}ck. Die geltend gemachten Bestattungskosten seien (anders als die erhobenen Geb^{1/4}hren) sozialhilferechtlich nicht als erforderlich anzusehen. Au^{1/4}erdem seien Erben vorrangig verpflichtet. Auf diesen Regress sei der Kl^{1/4}xger zu verweisen, die Inanspruchnahme der Erben sei dem Kl^{1/4}xger im Hinblick auf den sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz zumutbar.

Gegen den ihm am 16.02.2021 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kl^{1/4}xger am 09.03.2021 Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, die Inanspruchnahme von Erben sei gescheitert und zum Beleg einen Schriftwechsel mit der Verwandten Gerhild Sperling vorgelegt, in dem diese ihn lediglich auf das Nachlassgericht verweist. Andere Verwandte seien unter der ihm bekannten Anschrift nicht zu ermitteln gewesen. Er hat zudem geltend gemacht, zur Abwicklung der Bestattung habe er keinen Kontakt mit dem Bestatter gehabt, die Vollmacht vom 06.09.2018 habe er aber bei dem Bestatter unterschrieben.

Der Kl^{1/4}xger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.2021 zu verurteilen, die offenen Bestattungskosten iHv 1.091,23 $\hat{=}$ zu ^{1/4}bernehmen.

Die Beklagte hat beantragt,

$\hat{=}$ $\hat{=}$ $\hat{=}$ $\hat{=}$ $\hat{=}$ $\hat{=}$ $\hat{=}$ $\hat{=}$ $\hat{=}$ $\hat{=}$ die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat das Bestattungsunternehmen Y. befragt, ob von diesem auch $\hat{=}$ Sozialbestattungen $\hat{=}$ durchgef^{1/4}hrt werden und um wieviel g^{1/4}nstiger die Bestattung auch h^{1/4}xte durchgef^{1/4}hrt werden k^{1/4}nnen. Die Frage nach Sozialbestattungen hat die Fa. Y. verneint. Mit g^{1/4}nstigeren Bestellungen f^{1/4}r den Sarg und die Innenauskleidung l^{1/4}xge der nicht gedeckte Betrag bei noch 487,23 $\hat{=}$.

Mit Urteil vom 30.05.2023 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Dem Kl^{1/4}xger sei die Kostentragung zumutbar, weil er Regressanspr^{1/4}che gegen die vorrangig verpflichteten Erbens geltend machen k^{1/4}enne. Au^{1/4}erdem seien die Bestattungskosten nicht angemessen. Der von der Beklagten benannte Wert iHv 1.100,33 $\hat{=}$ sei als angemessener Wert anzusehen.

Gegen das ihm am 26.06.2023 zugestellte Urteil hat der Kl^{1/4}xger am 12.07.2023 Berufung eingelegt. Die Inanspruchnahme der Verwandten sei ihm ^{1/4}ber die bisherigen Bem^{1/4}hungen hinausgehend nicht zumutbar, er k^{1/4}enne gegen diese keine kostspieligen Rechtsstreitigkeiten f^{1/4}hren.

Der Kl^{1/4}xger beantragt,

$\hat{=}$ $\hat{=}$

das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 30.05.2023 zu ^{1/4}ndern und die

Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.2021 zu verurteilen, die offenen Bestattungskosten iHv 1.091,23 € zu ¼bernehmen.

Die Beklagte beantragt,

¼ die Berufung zur¼ckzuweisen.

Sie h¼hlt das angefochtene Urteil f¼r zutreffend. Hilfsweise sei noch hinzuzuf¼gen, dass unabh¼ngig davon ein Anspruch des Kl¼gers jedenfalls auf einen Betrag in H¼he von 487,23 € beschr¼nkt w¼re. Denn w¼re f¼r die Bestattung ein schlichter Kiefernarg und die g¼nstigere Variante der Deckengarnitur gew¼hlt worden, h¼tten die Bestattungskosten um 508 € f¼r den Sarg sowie 96 € f¼r die Deckengarnitur, insgesamt um 604 € gesenkt werden k¼nnen. Sozialhilferechtlich k¼nne es im ¼brigen nicht darauf ankommen, ob der Kl¼ger Einfluss auf den Inhalt des Bestattungsvorsorgevertrags mit dem Bestatter gehabt hatte oder nicht.

Der Senat hat die Vereinbarung der Beklagten mit dem Stadtverband der Bestatter in W. beigezogen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schrifts¼tze und die ¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der m¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgr¼nde

Die statthafte ([¼ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) und auch sonst zul¼ssige Berufung ist begr¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, der Kl¼ger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 1.091,23 €. Der Kl¼ger verfolgt sein Begehren zu Recht im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([¼ 54 Abs. 4 SGG](#)). Nach der entsprechenden Vereinbarung der Beteiligten in der m¼ndlichen Verhandlung des Senats kann die Beklagte an Erf¼llung statt die Geb¼hrenforderung um diesen Betrag reduzieren.

Rechtsgrundlage f¼r das Begehren des Kl¼gers ist [¼ 74 SGB XII](#). Hiernach werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung ¼bernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Der Anspruch auf ¼bernahme der Bestattungskosten iSd [¼ 74 SGB XII](#) richtet sich auf Zahlung der erforderlichen Bestattungskosten an den Leistungsempf¼nger, gleich, ob die Forderung des Bestattungsunternehmens bereits beglichen oder aber nur f¼llig sein sollte. Der Begriff der ¼bernahme des [¼ 74 SGB XII](#) ist nicht iS eines Schuldbeitritts zur Zahlungsverpflichtung gegen¼ber dem Bestattungsunternehmen zu verstehen (BSG Urteil vom 29.09.2009 â¼ B 8 SO 23/08 R).

[Â§ 18 SGB XII](#) findet im Rahmen des [Â§ 74 SGB XII](#) keine Anwendung (BSG Urteil vom 29.09.2009 â€‹[B 8 SO 23/08 R](#)). Auf den Kenntniszeitpunkt der Beklagten kommt es daher nicht an.

Der KlÃ¤ger ist grundsÃ¤tzlich aktivlegitimiert hinsichtlich des Anspruchs nach [Â§ 74 SGB XII](#), denn er ist als Sohn der Verstorbenen gem. Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsg NRW bestattungspflichtig (â€‹Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljÃ¤hrige Kinder, Eltern, volljÃ¤hrige Geschwister, GroÃ¼eltern und volljÃ¤hrige Enkelkinder [Hinterbliebene]â€‹). Diese Ã¶ffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht unabhÃ¤ngig von der erbrechtlichen Verpflichtung gem. Â§ N01 BGB, die Kosten einer Beerdigung zu tragen. Diese Pflicht trifft den Erben, dazu gehÃ¶rt der KlÃ¤ger nicht, da er die Erbschaft ausgeschlagen hat.

Die Beklagte ist als sachlich und Ã¶rtlicher SozialhilfetrÃ¤ger fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch passivlegitimiert ([Â§ 97 Abs. 1](#), [98 Abs. 3 Alt. 2 SGB XII](#))

Der KlÃ¤ger kann in Abweichung zu der Entscheidung des Sozialgerichts und der Auffassung der Beklagten nicht auf eine vorrangige Inanspruchnahme der Verwandten verwiesen werden. Ist ein etwaiger Ausgleichsanspruch derart zweifelhaft und ist sogar dessen gerichtliche Durchsetzung erforderlich, weil der Anspruchsgegner die Ã¼bernahme der Kosten bereits abgelehnt hat, oder mit derartigen UnwÃ¤rzigkeiten verbunden, dass ein Erfolg unsicher ist, kann es dem Bestattungspflichtigen nicht zugemutet werden, sich auf einen langwierigen Prozess mit ungewissem Ausgang einzulassen. Bei den denkbaren Forderungen des Bestattungspflichtigen handelt es sich dann nicht um bereites VermÃ¶gen, durch dessen Einsatz er sich iS des [Â§ 2 Abs. 1 SGB XII](#) selbst helfen kann. Der SozialhilfetrÃ¤ger erleidet hierdurch keinen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen Nachteil, denn er hat die MÃ¶glichkeit, den behaupteten Ausgleichsanspruch auf sich nach [Â§ 93 SGB XII](#) Ã¼berzuleiten. Er trÃ¤gt dann allerdings das Prozessrisiko, das dem Bestattungspflichtigen im Rahmen der Zumutbarkeit iS von [Â§ 74 SGB XII](#) nicht auferlegt werden darf (BSG Urteil vom 29.09.2009 â€‹[B 8 SO 23/08 R](#)). Der KlÃ¤ger hat ausgefÃ¼hrt, dass er die genannten Personen nicht nÃ¤her kennt und teilweise nicht weiÃ¶, ob diese Ã¼berhaupt mit ihm bzw. seiner Mutter verwandt sind. Er hat vorgetragen, die Personen angeschrieben zu haben, ohne eine belastbare Reaktion erhalten zu haben. Der Senat hat keinen Anlass, an diesen Angaben zu zweifeln, durch die Vorlage des Schriftwechsels mit der Verwandten Sperling hat der KlÃ¤ger sein Vorbringen in geeigneter Weise belegt.

Der KlÃ¤ger kann von vornherein nicht darauf verwiesen werden, dass die GebÃ¼hrenforderung durch die Lebensversicherung hÃ¤tte gedeckt werden kÃ¶nnen, wenn eine Bestattung gewÃ¤hlt worden wÃ¤re, die den ordnungsbehÃ¶rdlichen SÃ¤tzen fÃ¼r â€‹Sozialbestattungenâ€‹ entspricht. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 25.08.2011 â€‹[B 8 SO 20/10 R](#)) wird gegen das Verbot pauschaler Leistungsbegrenzung verstoÃ¶en, wenn bei der PrÃ¼fung der Erforderlichkeit iSd [Â§ 74 SGB XII](#) VergÃ¼tungssÃ¤tze, die aus ordnungsrechtlich veranlassten Beerdigungen und vertraglichen Regelungen mit Bestattungsunternehmen resultieren, zugrunde gelegt werden. [Â§ 74 SGB XII](#) stellt

ausdrücklich ohne Pauschalierungsmöglichkeit auf eine individuelle Berechnung ab.

Vorliegend kann der Kläger die gesamte offene Gebühr fordern. Er kann nicht darauf verwiesen werden, dass wie das Bestattungsunternehmen Y. mitgeteilt hat die Beerdigung unter Verwendung eines einfacheren Sarges und einer preiswerteren Innenauskleidung auch hätte durchgeführt werden können, so dass nur noch ein Betrag iHv 487,23 € offengeblieben wäre. Allerdings soll [Â§ 74 SGB XII](#) nur eine angemessene Bestattung garantieren. Der Steuerzahler soll sozialhilferechtlich nur für eine würdige Bestattung aufkommen müssen. Hierfür sind die ortsüblichen Preise für Beerdigungen im unteren bis mittleren Einkommenssegment zu ermitteln. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass dem Bestattungspflichtigen im Hinblick auf die ihm üblicherweise zur Verfügung stehende nur kurze Zeit und die besondere Belastungssituation keine umfassende Prüfungspflicht abverlangt werden kann, welches der vor Ort oder im erweiterten Umkreis ansässigen Bestattungsunternehmen die günstigsten Bedingungen bieten kann. Vielmehr müssen alle Kostenansätze akzeptiert werden, die sich nicht außerhalb der Bandbreite eines wettbewerbsrechtlich orientierten Marktpreises bewegen (BSG Urteil vom 25.08.2011 – [B 8 SO 20/10 R](#)).

Vorliegend begehrt die Klägerin indes nicht die eigentlichen Beerdigungskosten, sondern die noch nicht aus der Lebensversicherung beglichene Bestattungsgebühr für ein einfaches Reihengrab einer Erdbestattung. Hierbei handelt es sich um die erforderlichen Kosten iSd [Â§ 74 SGB XII](#). Die eigentlichen Bestattungskosten für die Leistung des Beerdigungsunternehmens mit einer Bestattung im Eichensarg und Verwendung einer teureren Innenauskleidung, wurden vom Kläger nicht veranlasst, da seine Mutter den entsprechenden Vertrag mit dem Beerdigungsunternehmen verbindlich abgeschlossen hatte. Der Umstand, dass der Kläger als Bestattungspflichtiger am 06.09.2018 die Beerdigung bei der Beklagten beantragt hat und das Bestattungsunternehmen zur Abwicklung der Bestattung bevollmächtigt hat, ändert nichts daran, dass die Art und Weise der Bestattung durch die Verstorbene als Vertragspartnerin des Beerdigungsunternehmens festgelegt worden ist.

Dies hat nicht etwa zur Folge, dass der Träger der Sozialhilfe Bestattungskosten in unbegrenzter Höhe übernehmen muss, wenn der Verstorbene dies zu seinen Lebzeiten mit dem Bestattungsunternehmen vereinbart hat. Die vertraglich vom Erblasser eingegangenen Verbindlichkeiten stellen Erbfallschulden dar und sind damit als Nachlassverbindlichkeiten gem. [Â§ 1922, 1967 Abs. 1 BGB](#) von den Erben zu übernehmen, sodass dann für den Sozialhilfeträger keine Kosten anfallen. Ist der Nachlass überschuldet und wird die Erbschaft wie hier ausgeschlagen, entfällt die Verpflichtung zur Übernahme evtl. unangemessener vom Erblasser eingegangener Verbindlichkeiten durch die Erben. Den Bestattungspflichtigen, der nicht als Erbe, sondern allein aufgrund landesrechtlicher Vorschriften zur Bestattung verpflichtet ist, treffen Verbindlichkeiten, die der Erblasser eingegangen ist, nicht. Im vorliegenden Verfahren ist zudem zu berücksichtigen, dass die Beklagte durch die von der Erblasserin eingegangene

vertragliche Konstruktion die eigentlichen Beerdigungskosten eingespart hat, und nur die Friedhofsgebühren nicht vollständig gedeckt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024